

Die folgende Verordnung des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain wurde durch die „Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 11. Oktober 2011 Nr. 24-8151.00-2/11“ im Amtsblatt Nr. 18 der Regierung von Unterfranken (S. 142) bekannt gemacht:

**Zwölfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der
Region Bayerischer Untermain (1)**

Vom 4. Oktober 2011

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBI S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain folgende

Verordnung:

§ 1

Änderung des Regionalplans:
Kapitel B IV, Abschnitt 2.1, Ziel 2.1.1.1,
Verkleinerung der Vorbehaltsgebiete für Sand und Kies
SD/KS10 „Südlich Kleinwallstadt“ und
SD/KS11 „Nordöstlich Faulbach“

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 09. Mai 1985, GVBI S. 155, BayRS 230-1-24-U), zuletzt geändert durch die Elfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 1. September 2010 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken S. 187), werden wie folgt geändert:

Die in der Tekturkarte 2 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ gem. Ziel B IV 2.1.1.1 zeichnerisch verbindlich dargestellten Vorbehaltsgebiete für Sand und Kies SD/KS10 „Südlich Kleinwallstadt“ und SD/KS11 „Nordöstlich Faulbach“ erhalten die Fassung gemäß Tekturkarte 7 (Ausschnitte A und B), die als Anhang Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 25. Oktober 2011 in Kraft.

Aschaffenburg, den 4. Oktober 2011
Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain

Dr. Reuter
Landrat
Verbandsvorsitzender

Regionalplan Region Bayerischer Untermain (1)

Zwölfte Verordnung zur Änderung des
Regionalplans der Region Bayerischer Untermain

Anhang zu § 1 der Zwölften Verordnung
zur Änderung des Regionalplans

**Kapitel B IV, Abschnitt 2.1, Ziel 2.1.1.1,
Verkleinerung der Vorbehaltsgebiete für Sand und Kies
SD/KS10 "Südlich Kleinwallstadt" und
SD/KS11 "Nordöstlich Faulbach"**

Datum des Inkrafttretens: 25. Oktober 2011

Tekturkarte 7 zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Ziele der Raumordnung

Zeichnerisch verbindliche Darstellung

Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze
SD/KS10 Sand und Kies
SD/KS11 Sand und Kies

Teil des Vorbehaltsgebietes, der entfallen soll



Verwaltungsgrenzen

Grenzen der Gemeinden

Grenzen der Landkreise und kreisfreien Städte

Grenze des Regierungsbezirkes

Regionbeauftragte für die Region
Bayerischer Untermain

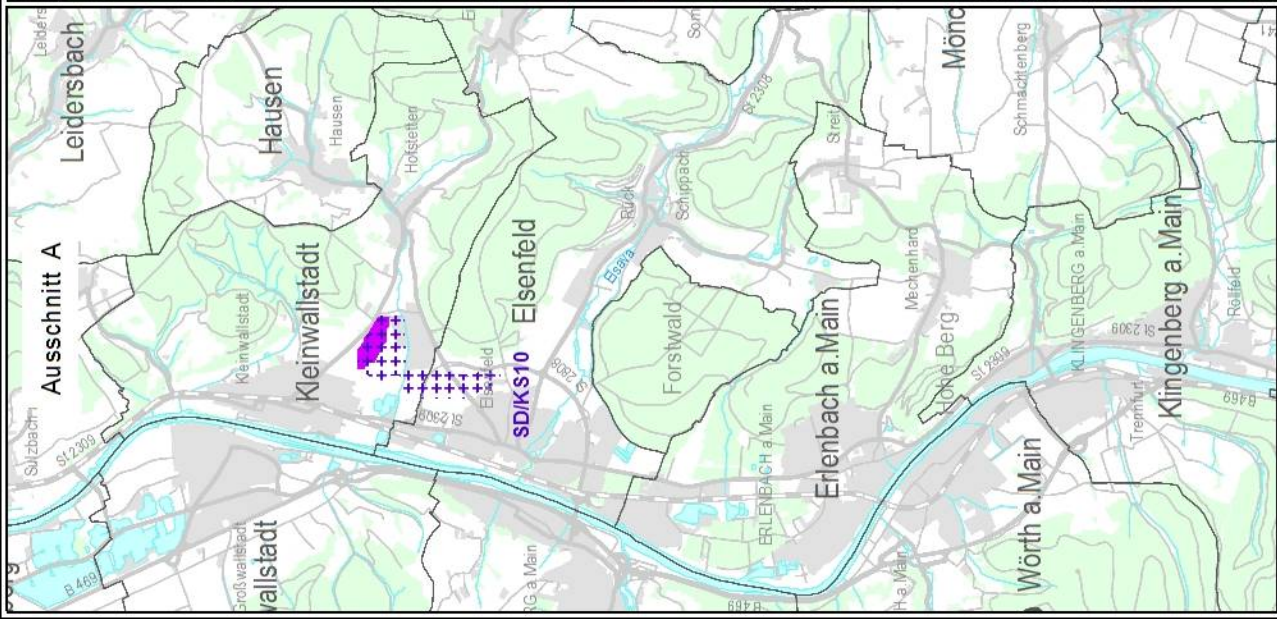
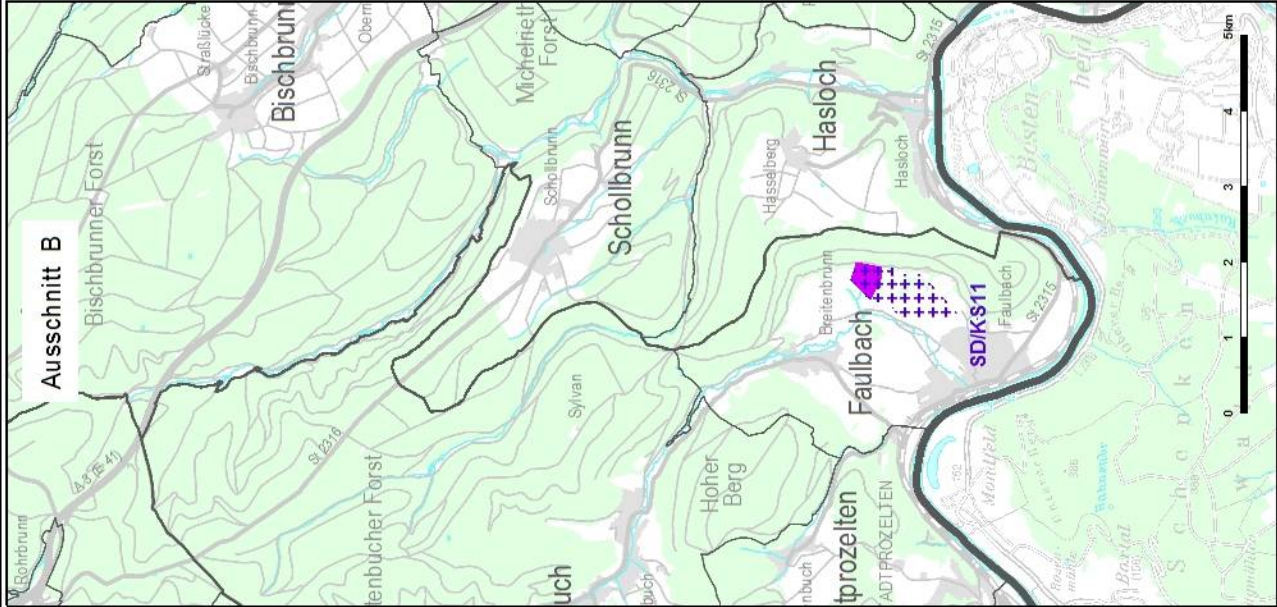
Regierung von Unterfranken

Regionaler Planungsverband
Bayerischer Untermain

Kartengrundlage

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen
Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung



Redaktionelle Hinweise:

Hier endet die Zwölfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain vom 4. Oktober 2011.

Der Regionalplan besteht aus den normativen Vorgaben (Ziele und Grundsätze der Raumordnung) und ihren Begründungen. Da die Begründungen zwar nicht Bestandteil der Verordnung sind, gleichwohl aber der Interpretation und dem Verständnis der normativen Vorgaben dienen, werden sie der Vollständigkeit halber nachstehend wiedergegeben.

Bestandteil der Begründung ist auch die zusammenfassende Erklärung (gem. Art. 12 Abs. 1 BayLPlG). Die zusammenfassende Erklärung informiert über die Art und Weise, wie Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 Abs. 4 Satz 1 durchzuführenden Maßnahmen (gem. § 11 Abs. 3 ROG i.V.m. Art. 15 Satz 3 BayLplG).

Neufassung der Begründung zu Kapitel B IV „Gewerbliche Wirtschaft“, Ziel 2.1.1.1 (betreffend das Vorranggebiet für Sand und Kies SD/KS4 sowie die Vorbehaltsgebiete für Sand und Kies SD/KS10 und SD/KS11):

Die Begründung zu Ziel 2.1.1.1 wird die Begründung wie folgt geändert:

- Das Vorranggebiet SD/KS4 „Südlich Kleinwallstadt“ wird als Ergebnis eines in einem eigens dafür durchgeführten Raumordnungsverfahren so abgegrenzten Abbaugesamt ausgewiesen. Hier findet bereits ein Abbau statt.

(...)

- Zur Deckung des längerfristigen Bedarfs vor allem im mittleren und südlichen Teil der Region sowie zur Erhaltung der dort ansässigen Abbaubetriebe wird in den Marktgemeinden Kleinwallstadt und Elsenfeld unter Berücksichtigung der dort geplanten Wasserschutzgebiete das Vorbehaltsgebiet SD/KS10 ausgewiesen. In diesem Vorbehaltsgebiet steht auch nach Auffassung der Fachstellen (Wasserwirtschaftsamt, Landesamt für Umwelt) einem Nassabbau aus wasserwirtschaftlicher Sicht nichts im Wege. Für den Fall des Nachweises der Verträglichkeit eines Abbauvorhabens durch das Abbauunternehmen kann ggf. auch im Bereich des nördlich angrenzenden Wasserschutzgebietes eine Ausnahmegenehmigung von der Wasserschutzgebietsverordnung erteilt werden.
- Das Vorbehaltsgebiet SD/KS11 in der Gemeinde Faulbach wird ebenfalls als Reservefläche zur Deckung des langfristigen Bedarfs im Süden der Region für erforderlich gehalten und unter Berücksichtigung des Umgriffs des hier geplanten Wasserschutzgebiets für die Brunnen 1 und 2 Breitenbrunn abgegrenzt. Im Übrigen handelt es sich um einen landschaftlich empfindlichen Bereich, so dass von Seiten der Naturschutzbehörden einem Abbau lediglich unter Bedenken und Einschränkungen zugestimmt werden könnte. Das Gebiet wurde deshalb ausnahmsweise einerseits als Vorbehaltsgebiet für Sand und Kies im Regionalplan, andererseits als Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Spessart in der Naturparkverordnung und als landschaftliches Vorbehaltsgebiet im Regionalplan ausgewiesen. Wegen dieser Überlagerung ist für das Vorbehaltsgebiet SD/KS11 „Biotopentwicklung“ als Folgefunktion festgelegt.

Zusammenfassende Erklärung

nach § 11 Abs. 3 ROG i.V.m. Art. 15 Satz 3 BayLplG

1. Rechtliche Grundlagen

Bei Bekanntmachung eines Raumordnungsplanes ist diesem gem. § 11 Abs. 3 ROG i.V.m. Art. 15 Satz 3 BayLplG eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Diese legt dar, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 Abs. 4 Satz 1 durchzuführenden Maßnahmen. Die zusammenfassende Erklärung tritt an die Stelle des Umweltberichts.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange, der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens und der Alternativenprüfung

2.1 Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die vorliegende Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain, die die Verkleinerung von zwei Vorbehaltsgebieten für Sand und Kies zugunsten geplanter Wasserschutzgebiete zum Gegenstand hat, wurde entsprechend der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und Rates vom 27.06.2001¹ i.V.m. § 14b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) und ergänzend i.V.m. Art. 12 Bayer. Landesplanungsgesetz (BayLplG) eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden (entsprechend der geforderten Angaben nach Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG).

Die strategische Umweltprüfung ist als unselbständiges Verfahren in das Änderungsverfahren des Regionalplans integriert. Gem. § 9 Abs. 1 ROG wurden hierbei die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, beteiligt.

Der Umweltbericht kommt zum Ergebnis, dass die beiden Flächenrücknahmen ausschließlich positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und Kulturgüter haben.

2.2 Berücksichtigung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens

Der Änderungsentwurf mit Umweltbericht war Gegenstand des gemäß § 10 ROG i.V.m. Art. 13 BayLplG durchgeführten Anhörungsverfahrens und wurde durch Auslegung bei der Regierung von Unterfranken und Einstellung ins Internet auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht (vgl. Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken S. 13 - Nr. 2/2011).

1

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden durchaus nachvollziehbare Einwände gegen die Verkleinerung der beiden in Rede stehenden Vorbehaltsgebiete vorgetragen. Unter Bezug auf die Bedeutung dieser hochwertigen Lagerstätten für Sand und Kies in der Region Bayerischer Untermain wurde aus der Sicht der für die Abbausicherung zuständigen und daran besonders interessierten Stellen der Verkleinerung des Vorbehaltsgebietes SD/KS11 „Nordöstlich Faulbach“ teilweise nicht zugestimmt und einer Verkleinerung des Vorbehaltsgebietes SD/KS10 „Südlich Kleinwallstadt“ nur unter der Bedingung zugestimmt, dass der verbleibende Teil zum Vorranggebiet aufgestuft bzw. an anderer Stelle eine Ersatzfläche im Regionalplan ausgewiesen wird.

Der Einwand der Rohstoffseite zur Bedeutung des Rohstoffs Sand und Kies kann grundsätzlich zwar gut nachvollzogen werden. Denn es war auch immer das Bestreben des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain, abbauwürdige Vorkommen an Sand und Kies in der Region zu schützen und der Abbauwirtschaft Vorkommen zur Verfügung zu stellen, für die der Abbau auch rechtlich gesichert werden kann.

Die jetzt vorgesehene Verkleinerung der beiden Vorbehaltsgebiete wird aber als unumgänglich angesehen. Zum einen ist ein Sand- und Kiesabbau im Bereich der geplanten Wasserschutzgebiete mit dem Schutz der öffentlichen Wasserversorgung nicht vereinbar, wie von den zuständigen fachlichen Stellen nachvollziehbar dargelegt wurde. In Faulbach dient die Anpassung des Vorbehaltsgebietes außerdem der zügigen Ermöglichung und Fortführung des Baus der Ortsumgehung, ein Ziel, das im Übrigen auch im Regionalplan nachdrücklich unterstützt wird (vgl. Begründung zu B IX Verkehr, Ziel 3.3).

Hinzu kommt, dass schon im Rahmen der letzten Fortschreibung der Bodenschätze in beiden Fällen Aufstufungen zum Vorranggebiet gefordert und geprüft wurden. Im Fall Kleinwallstadt wurde im Ergebnis bereits ein Teil des ehemaligen Vorbehaltsgebietes SD/KS10 zum Vorranggebiet SD/KS4 aufgestuft. In diesem Teil findet derzeit ein Abbau statt. Im übrigen Teil des Vorbehaltsgebietes von Kleinwallstadt stehen zum Teil naturschutzfachliche Belange (u. a. Steinkauzvorkommen) sowie kommunale Interessen an einer weiteren Siedlungs- und Gewerbeentwicklung einer Aufstufung zum Vorranggebiet entgegen. Im Fall Faulbach stehen ebenfalls naturschutzfachliche Belange einer Aufstufung zum Vorranggebiet entgegen, wie auch bereits bisher der Begründung des Regionalplans zu entnehmen war.

Da es neben der Rohstoffsicherung ebenso unzweifelhaft Aufgabe der Regionalplanung ist, andere Belange - in diesem Fall Belange des Trinkwasserschutzes, des Verkehrs, der Bauleitplanung sowie von Natur und Landschaft - mit dem ihnen zukommenden Gewicht in den Regionalplan einzustellen, kann dem o.g. Einwand alles in allem nicht gefolgt werden. Die Anpassung der beiden Vorbehaltsgebiete entspricht letztendlich auch dem Vorbehalt aus § 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 9. September 2008 zur Regionalplanfortschreibung des Abschnitts Bodenschätze, wonach die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze im Rahmen der Fortschreibung des Kapitels Wasserwirtschaft mit Blick auf mögliche Flächenüberschneidungen erneut zu überprüfen und ggf. anzupassen sind.

Weitere Stellungnahmen waren ohne Bezug zu den Umweltschutzgütern, rein fachbezogen oder redaktioneller Art, so dass für den Umweltbericht und die weiteren Änderungsunterlagen keine Ergänzungen oder Anpassungen erforderlich waren. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

2.3 Alternativenprüfung

Alternativen zum Verzicht auf die Verkleinerung der beiden Vorbehaltsgebiete selbst werden derzeit nicht gesehen; die zuständigen Fachbehörden halten - aus regionalplanerischer Sicht uneingeschränkt nachvollziehbar - einen Sand- und Kiesabbau an dieser Stelle mit dem Trinkwasserschutz für nicht vereinbar. Andersartige Alternativen könnten allerdings darin bestehen, über die bereits in Angriff genommenen, bislang aber erfolglosen Bemühungen hinaus nach zusätzlichen Sicherungsflächen für den Abbau von Sand und Kies zu suchen. Einen entsprechenden Auftrag hierfür hat der Planungsausschuss erteilt.

3. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Konkrete Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich potentieller erheblicher Umweltauswirkungen sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht vorgesehen. Die höhere Landesplanungsbehörde sowie der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain wirken aber gem. Art. 25 Abs. 1 BayLplG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von der höheren Landesplanungsbehörde fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden.